

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Piwatech GmbH, Kalsdorf bei Graz für IT-Dienstleistungen und IT-Beratungsleistungen (B2B)

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Piwatech GmbH, Sandweg 1, 8401 Kalsdorf bei Graz („**Auftragnehmer**“), und Unternehmern im Sinne des § 1 UGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts („**Auftraggeber**“) über die Erbringung von IT-Dienstleistungen (insbesondere Managed Services für Server, Clients, Netzwerke, Security, Cloud etc.) sowie IT-Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Digitalisierung und Optimierung von IT-Systemen.

1.2. Diese AGB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).

1.3. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus:

- dem jeweiligen Einzelvertrag/Angebot („Vertrag“),
- den darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibungen, sowie
- den jeweils anwendbaren Service Level Agreements („SLA“).

Leistungsdetails (Art, Umfang, Verfügbarkeiten, Reaktionszeiten, technische Spezifikationen etc.) werden nicht in diesen AGB geregelt, sondern ausschließlich im jeweiligen Vertrag, in den dazugehörigen Leistungsbeschreibungen sowie den SLA definiert.

1.4. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt – sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart – folgende Rangfolge:

1. der Vertrag (inkl. aller dort ausdrücklich in Bezug genommenen Anlagen und Leistungsbeschreibungen),
2. diese AGB,
3. die jeweils einschlägigen SLA,
4. sonstige Unterlagen (Konzepte, Protokolle, Angebote ohne Annahmeerklärung etc.).

1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter des Auftraggebers gelten nur, wenn deren Geltung vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurde. Im Widerspruchsfall gehen der Vertrag, diese AGB sowie die SLA den Bedingungen des Auftraggebers vor.

1.6. Diese AGB gelten auch für künftige Verträge zwischen den Parteien, selbst wenn bei deren Abschluss nicht mehr gesondert auf ihre Geltung hingewiesen wird, sofern im Vertrag darauf verwiesen wird.

2. Vertragsabschluss und Vertragsdauer

2.1. Angebote des Auftragnehmers sind – sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – freibleibend und unverbindlich.

2.2. Ein Vertrag kommt zustande durch:

- Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien, oder
- schriftliche Auftragsbestätigung (inkl. E-Mail) des Auftragnehmers auf eine Bestellung des Auftraggebers, oder
- konkludente Annahme durch Beginn mit der Leistungserbringung, sofern dem eine entsprechende Beauftragung durch den Auftraggeber voranging.

2.3. Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, werden Managed-Services-Verträge auf unbestimmte Zeit mit einer Mindestvertragsdauer von 24 Monaten abgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann der Vertrag von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich gekündigt werden.

2.4. Projektverträge (z.B. Implementierungs-, Migrations- oder Beratungsprojekte mit definiertem Ende) enden mit vollständiger Leistungserbringung und – soweit vereinbart – Abnahme der vereinbarten Leistungen.

3. Leistungsgegenstand und Leistungsgrenzen

3.1. Der Auftragnehmer erbringt IT-Dienstleistungen und Beratungsleistungen gemäß dem jeweiligen Vertrag, den zugehörigen Leistungsbeschreibungen und SLA. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich ausschließlich aus diesen Dokumenten.

3.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schuldet der Auftragnehmer keinen bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Erfolg, sondern die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

3.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer (einschließlich Rechenzentren, Cloud-Anbieter, Spezialdienstleister, etc.) heranzuziehen. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich.

3.4. Soweit in SLA oder Leistungsbeschreibungen bestimmte Servicezeiten, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, Verfügbarkeiten oder sonstige Service-Level vereinbart sind, gelten ausschließlich die dort definierten Werte. Soweit keine SLA oder Service-Level vereinbart sind, erbringt der Auftragnehmer die Leistungen im Rahmen einer branchenüblichen Best-Effort-Verpflichtung.

3.5. Soweit Leistungen des Auftragnehmers auf Drittleistungen (insbesondere von Hardware- und Softwareherstellern, Cloud- und Rechenzentrumsbetreibern, Telekommunikationsanbietern) beruhen oder solche Drittleistungen integraler Bestandteil der vereinbarten Services sind, gelten hinsichtlich Verfügbarkeit, Reaktionszeiten und sonstiger Servicelevels ausschließlich die SLA bzw. Bedingungen des jeweiligen Drittanbieters. Der Auftragnehmer kann gegenüber dem Auftraggeber nur jene Servicelevels zusagen, die er seinerseits vom jeweiligen Drittanbieter erhält.

3.6. Der Auftragnehmer übernimmt – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Haftung – keine Haftung dafür, dass der jeweilige Drittanbieter seine SLA oder sonstigen Verpflichtungen einhält.

Ansprüche des Auftraggebers beschränken sich in einem solchen Fall auf die Abtretung etwaiger dem Auftragnehmer gegenüber dem Drittanbieter zustehender Ansprüche.

3.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, technische Änderungen, Releases, Updates, Produktanpassungen und Versionswechsel vorzunehmen, sofern diese die vereinbarte Funktionalität nicht wesentlich beeinträchtigen oder verbessern und die berechtigten Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigt werden.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zur Vertragserfüllung erforderlichen oder zweckdienlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, unentgeltlich und in geeigneter Qualität zu erbringen. Die erforderlichen Mitwirkungen ergeben sich insbesondere aus dem Vertrag, den Leistungsbeschreibungen, Projektplänen und SLA.

4.2. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer insbesondere – soweit erforderlich – zur Verfügung:

- geeignete Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung,
- erforderliche Netzwerk- und Internetanbindungen,
- notwendige System-, Zugangs- und Benutzerberechtigungen,
- vollständige, konsistente und aktuelle Daten und Informationen,
- fachkundige Ansprechpersonen mit Entscheidungsbefugnis.

4.3. Verzögerungen oder Mehraufwände infolge verspäteter, unzureichender oder unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers gehen zu dessen Lasten. Vereinbarte Termine und Fristen verlängern sich in einem solchen Fall um den Zeitraum, welcher für die Nachholung der Mitwirkung verstrichen ist. Zusätzlicher Aufwand wird zu den vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, angemessenen Stundensätzen verrechnet.

4.4. Soweit im Vertrag oder in SLA nicht ausdrücklich als Leistung des Auftragnehmers geregelt, obliegt es dem Auftraggeber, in seinem Verantwortungsbereich angemessene Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Zugriffsrechte, Passwortregeln, physische Sicherung, Virenschutz an Endgeräten) zu treffen.

4.5. Der Auftraggeber stellt sicher, dass sämtliche von ihm bereitgestellten Daten, Inhalte und Software frei von Rechten Dritter sind und deren Nutzung durch den Auftragnehmer keine Rechte Dritter verletzt. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer insoweit hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos.

5. Änderungen des Leistungsumfangs (Change Requests)

5.1. Wünscht der Auftraggeber eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs, teilt er dies dem Auftragnehmer schriftlich mit. Der Auftragnehmer wird – soweit zumutbar – ein Änderungsangebot erstellen, das insbesondere die Auswirkungen auf:

- Leistungsumfang,

- Termine,
 - Entgelt
- darstellt.

5.2. Bis zur schriftlichen Annahme des Änderungsangebots durch den Auftraggeber bleibt der bisherige Leistungsumfang unverändert aufrecht.

5.3. Der Auftragnehmer ist zur Umsetzung von Änderungen nur verpflichtet, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung vorliegt.

6. Vergütung, Preise und Zahlungsbedingungen

6.1. Alle Entgelte verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Euro (EUR) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

6.2. Die Vergütung (Pauschalen, laufende Service-Entgelte, Projektentgelte, Stundensätze, Reisekosten etc.) ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag und den darin in Bezug genommenen Unterlagen.

6.3. Sofern im Vertrag nicht anders geregelt:

- werden Managed Services monatlich im Voraus abgerechnet,
- werden Beratungs- und Unterstützungsleistungen regelmäßig monatlich im Nachhinein auf Time & Material-Basis abgerechnet,
- werden Projektleistungen nach Meilensteinen oder vereinbarten Abschlagszahlungen verrechnet.

6.4. Rechnungen sind, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.5. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt,

- gesetzliche Verzugszinsen zu verrechnen, sowie
- angemessene Mahn- und Betreibungskosten geltend zu machen.

6.6. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung von **mindestens zwei (2) fälligen Monatsrechnungen** in Verzug, ist der Auftragnehmer nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer Nachfrist von mindestens **sieben (7) Kalendertagen** berechtigt,

- die Leistungserbringung vorübergehend einzustellen, und/oder
- den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, unbeschadet weitergehender Ansprüche.

6.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn sich Drittanbieterpreise, Lizenzkosten, Lohn- oder Betriebskosten oder gesetzliche Abgaben, die für die Leistungserbringung maßgeblich sind, um mehr als [5] % gegenüber dem zum Zeitpunkt der letzten Preisfestsetzung geltenden Wert verändern. Die Preisanpassung darf das Ausmaß der tatsächlichen Kostensteigerung nicht übersteigen (Weitergabebegrenzung).

Preisanpassungen werden dem Auftraggeber mindestens zwei (2) Monate vor Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt, unter Angabe des Anpassungsgrundes und des Ausmaßes der Änderung. Übersteigt die Anpassung 15 % des zuletzt vereinbarten Gesamtentgelts, steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu. Das Sonderkündigungsrecht ist schriftlich binnen 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung auszuüben. Wird das Sonderkündigungsrecht nicht fristgerecht ausgeübt, gilt die Preisanpassung als genehmigt.

6.8. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

6.9. Die laufenden Entgelte, insbesondere wiederkehrende Serviceentgelte, sind wertgesichert. Maßstab ist der von Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an dessen Stelle tretender Index. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses (bzw. der letzten Anpassung) veröffentlichte Indexzahl. Eine Anpassung erfolgt jeweils einmal jährlich, erstmals nach Ablauf von 12 Monaten ab Vertragsbeginn, mit Wirkung ab dem folgenden 1. Jänner. Steigt der Index gegenüber der Ausgangsbasis, erfolgt eine Anpassung der Entgelte im vollen Ausmaß der prozentuellen Veränderung ab einer Schwelle von 1 %. Sinkt der Index gegenüber der Ausgangsbasis um mehr als 5 %, erfolgt eine Anpassung der Entgelte nach unten im Ausmaß der über diese Schwelle hinausgehenden Absenkung. Unterschreitet die Indexminderung diese Schwelle, bleiben die Entgelte unverändert. Die jeweils angepasste Indexzahl gilt als neue Ausgangsbasis für die folgende Periode.

6.10. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, gelten Reisezeiten von Mitarbeitern des Auftragnehmers als Arbeitszeit und werden zu den vertraglich vereinbarten Stundensätzen abgerechnet. Zusätzlich werden Reisespesen (insbesondere Fahrtkosten, Nächtigungskosten, Taggelder) gesondert verrechnet; Fahrtkosten werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit dem jeweils geltenden amtlichen Kilometergeld pro gefahrenem Kilometer abgerechnet.

6.11. Soweit im Vertrag Leistungen auf Time & Material-Basis oder im Rahmen von Stundenpools abgerechnet werden, erfolgt die Verrechnung in Zeiteinheiten von 15 Minuten, wobei angefangene 15-Minuten-Einheiten auf die nächste volle Einheit aufgerundet werden.

7. Abnahme von Werkleistungen / Projekten

7.1. Soweit der Auftragnehmer Werkleistungen mit definiertem Ergebnis schuldet (z.B. Implementierung, Konfiguration, Migrationsprojekte), erfolgt nach Fertigstellung eine Abnahme gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

7.2. Werden im Rahmen der Abnahme im Sinne des Punktes 8.2. wesentliche Mängel festgestellt, wird der Auftragnehmer diese innerhalb angemessener Frist beheben und danach zur erneuten Abnahme auffordern.

7.3. Führt der Auftraggeber die Abnahme aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen, nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Aufforderung durch, oder nimmt er die erbrachte Leistung ohne

Abnahmeerklärung produktiv in Betrieb, gilt die Leistung als abgenommen, sofern keine wesentlichen Mängel im Sinne des Punktes 8.2. schriftlich gerügt wurden.

7.4. Teilabnahmen und Meilensteinabnahmen können vereinbart werden und gelten jeweils als gesonderte Abnahme der entsprechenden Teilleistung.

8. Gewährleistung

8.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen für B2B-Geschäfte, soweit in diesen AGB oder im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

8.2. Der Auftraggeber hat Leistungen des Auftragnehmers unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach tatsächlicher Kenntnisnahme oder erstmaliger Möglichkeit der Kenntnisnahme bei ordnungsgemäßer Prüfung, schriftlich und mit nachvollziehbarer Beschreibung zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen.

8.3. Der Auftragnehmer leistet Gewähr durch Verbesserung oder Austausch nach eigener Wahl. Mehrfache Verbesserungsversuche sind zulässig, sofern sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

8.4. Ein Rücktritt vom Vertrag (Wandlung) oder eine Minderung des Entgelts ist nur zulässig, wenn der Mangel trotz angemessener Nachfristsetzung nicht behoben werden kann und die Nutzung der Leistung erheblich beeinträchtigt ist.

8.5. Für Mängel, die auf unsachgemäße Bedienung oder Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte, Einsatz in nicht vereinbarter Systemumgebung, fehlende Datensicherung oder auf Nichtbeachtung von Anleitungen zurückzuführen sind, besteht keine Gewährleistung.

8.6. Bei Drittprodukten (insbesondere Hardware, Standardsoftware, Cloudservices) können zusätzlich zu allfälligen eigenen Ansprüchen des Auftraggebers Gewährleistungsansprüche des Auftragnehmers gegen den jeweiligen Hersteller/Anbieter bestehen. Zur Durchsetzung dieser Ansprüche tritt der Auftragnehmer seine Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller/Anbieter an den Auftraggeber ab.

8.7. Für Beratungsleistungen wird keine Gewähr für das Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Ziele übernommen. Gewährleistet wird ausschließlich eine sorgfältige, fachlich ordnungsgemäße Beratung.

9. Haftung

9.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich bei Personenschäden.

9.2. Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Einsparungen, Betriebsunterbrechungen, Datenverluste (soweit keine ausdrückliche Backup-

Verpflichtung übernommen wurde), Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

9.3. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Auftragnehmers – insgesamt für alle in einem Vertragsjahr entstehenden Schäden – auf maximal 20 % der vom Auftraggeber im Zeitraum der letzten 12 Monate vor Schadenseintritt für den betroffenen Vertrag tatsächlich bezahlten Nettoentgelte beschränkt.

9.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, regelmäßig Datensicherungen in angemessenem Umfang durchzuführen, sofern nicht ausdrücklich ein Backup-Service durch den Auftragnehmer vereinbart wurde. Soweit keine solche Vereinbarung besteht, haftet der Auftragnehmer für Datenverluste nur im Rahmen von Punkt 9.1 bis 9.3 und nur insoweit, als der Auftraggeber nicht gegen seine Pflicht zur Datensicherung verstoßen hat.

9.5. Zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9.6. Die Haftungsbeschränkungen dieses Punktes gelten auch für die Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

9.7. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren – abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen – binnen eines (1) Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis vom Schaden und vom Schädiger erlangt hat oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte erlangen müssen, jedenfalls aber ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung, auf die der Anspruch gestützt wird.

Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche, die auf Vorsatz beruhen, sowie für zwingende gesetzliche Ansprüche (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz).

Erkennbare Mängel der Leistung sind vom Auftraggeber binnen [4] Wochen nach Kenntnis schriftlich zu rügen. Werden erkennbare Mängel nicht fristgerecht gerügt, sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, die auf dem betreffenden Mangel beruhen, ausgeschlossen.

10. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

10.1. Sämtliche Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Schutzrechte an im Rahmen der Vertragserfüllung geschaffenen oder eingesetzten Werken (z.B. Software, Skripte, Konfigurationen, Dokumentationen, Konzepte, Berichte, Analysen) verbleiben – vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung – beim Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern.

10.2. Der Auftraggeber erhält – soweit im Vertrag nicht anders geregelt – ein einfaches (nicht ausschließliches), nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zur Nutzung für seine eigenen internen Geschäftszwecke und für die Dauer des jeweiligen Vertrages.

10.3. Eine über den vertraglich vorgesehenen Umfang hinausgehende Nutzung (z.B. Weiterverkauf, Vermietung, Nutzung als Serviceleistung gegenüber Dritten) bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

10.4. Für Drittsoftware gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen der Hersteller/Anbieter. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Lizenzbedingungen einzuhalten; der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierüber informieren, soweit ihm diese Bedingungen zur Kenntnis gebracht wurden.

10.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Vertragserfüllung gewonnenes allgemeines Know-how, Methoden, Konzepte und Tools auch nach Vertragsende weiterzuverwenden, sofern dabei keine vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers offenbart werden.

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

11.1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten, nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden und Dritten nur insoweit offen zu legen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist und diese Dritten einer entsprechenden Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

11.2. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die:

- zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt oder zugänglich waren,
- ohne Verstoß gegen diese AGB allgemein bekannt werden,
- einer Partei bereits rechtmäßig bekannt waren oder
- rechtmäßig von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden.

11.3. Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die DSGVO und das österreichische Datenschutzrecht.

11.4. Soweit der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO.

11.5. Der Auftraggeber ist für die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ihn und durch den Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter verantwortlich und stellt sicher, dass alle erforderlichen Einwilligungen, Informationspflichten und Rechtsgrundlagen vorliegen.

12. Laufzeit, Kündigung und Beendigung

12.1. Die Laufzeit und Kündigungsfristen ergeben sich primär aus dem jeweiligen Vertrag. Betreffend Managed-Service-Verträge gilt hinsichtlich der Laufzeit überdies Punkt 2.3.

12.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- eine Partei trotz schriftlicher Mahnung wiederholt oder schwerwiegend gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt,
- über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird,
- der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in einem Ausmaß in Verzug ist, das eine Fortführung des Vertrags für den Auftragnehmer unzumutbar macht und diese trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer mindestens 7-tägigen Nachfrist nicht nachgeholt werden.

12.3. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (einschließlich E-Mail, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich ein strengeres Formerfordernis vorgesehen ist).

12.4. Mit Vertragsende ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungserbringung und Systemzugänge unverzüglich einzustellen, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder vertraglich ausdrücklich vereinbarte Nachlaufleistungen entgegenstehen.

12.5. Auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers unterstützt der Auftragnehmer diesen nach Vertragsende bei der Überführung der vertragsgegenständlichen Services an den Auftraggeber oder einen von diesem benannten Nachfolge-Dienstleister (Exit-/Transition-Services).

Entgelt: Die Transition-Services werden zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundensätzen des Auftragnehmers gemäß Preisliste/Angebot abgerechnet. Sofern keine aktuellen Stundensätze vereinbart sind, gelten die zuletzt vertraglich vereinbarten Stundensätze, valorisiert gemäß Punkt 6.9.

12.6. Der Auftragnehmer wird nach Vertragsende personenbezogene Daten, die er im Auftrag verarbeitet hat, entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben löschen oder zurückgeben, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

13. Abwerbeverbot

13.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von 12 Monaten danach keine beim Auftragnehmer beschäftigten Mitarbeiter, die unmittelbar mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen betraut waren, aktiv abzuwerben oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers anzustellen oder in vergleichbarer Weise zu beauftragen.

13.2. Bei Verstoß gegen dieses Abwerbeverbot verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, die sich – sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart – auf drei Bruttomonatsgehälter des betreffenden Mitarbeiters beläuft. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten; eine bereits bezahlte Vertragsstrafe wird angerechnet.

14. Referenzen

14.1. Der Auftragnehmer ist – vorbehaltlich eines jederzeit möglichen schriftlichen Widerspruchs des Auftraggebers – berechtigt, den Auftraggeber unter Nennung von Firma und Logo sowie einer

allgemein gehaltenen Beschreibung der erbrachten Leistungen als Referenz in Präsentationen, Angeboten und auf der Website anzuführen.

15. Elektronische Kommunikation

15.1. Vertragsbezogene Erklärungen können – soweit gesetzlich zulässig – auch per E-Mail abgegeben werden.

15.2. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adressen aktuell sind und regelmäßig geprüft werden. Änderungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem materiellem Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

16.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für den Sitz des Auftragnehmers zuständig.

16.3. Erfüllungsort ist Kalsdorf bei Graz, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Änderungen und/oder Ergänzungen der Vertragsdokumente und dieser AGB bedürfen der Schriftform (einschließlich E-Mail), sofern in diesen AGB oder im Vertrag nicht ausdrücklich ein strengeres Formerfordernis vorgesehen ist. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

17.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

17.3. Bei Widersprüchen zwischen unterschiedlichen Sprachfassungen ist – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – die deutsche Fassung maßgeblich.

17.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte zu übertragen, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.